



An den Grossen Rat

21.5406.02

BVD/P215406

Basel, 26. Mai 2021

Regierungsratsbeschluss vom 25. Mai 2021

Interpellation Nr. 68 Johannes Sieber betreffend «Bewilligungsverfahren Allmendnutzung/Musikparade «Beat on the street»

(Eingereicht vor der Grossratssitzung vom 19. Mai 2021)

„Wie aus den Medien zu vernehmen war, müssen die Veranstaltungsgesuche der Musikparade «Beat on the street» neu im Rahmen des Bewilligungsverfahrens öffentlich publiziert werden, dies über eine Dauer von 30 Tagen. So, dass zukünftig die Möglichkeit zur Einsprache gegen die Erstellung einer Bewilligung gegeben ist.

Diese Regelung geht aus einem Urteil des Appellationsgerichts hervor. Es handle sich bei den Paraden um eine publikationspflichtige ‘Nutzung des öffentlichen Raumes zu Sonderzwecken’. Das Gericht erkennt eine ‘erhebliche Betroffenheit der Anwohnenden’.¹

Der Interpellant bittet den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Seit wann besteht die Parade «Beat on the street»? Wie zahlreich ist sie in der Regel besucht? Wie beurteilt der Regierungsrat deren kulturelle Bedeutung? Entsprechen sie einem Bedürfnis?
2. Kann der Regierungsrat bestätigen, dass die Organisator:innen bisher verantwortungs- bewusst handelten und die Anlässe ordnungsgemäss beantragten und abwickelten?
3. Muss aufgrund dieses Urteils damit gerechnet werden, dass die Parade und weitere kulturelle Anlässe im Stadtzentrum nicht mehr in der bisherigen Form stattfinden können? Wenn ja, warum?
4. Wie kann sichergestellt werden, dass Veranstaltungen mit publikationspflichtiger Bewilligung nicht durch die Begehung des Rechtswegs (aufgrund der Fristen und Verfahren) verhindert werden?
5. Ich bitte um Nennung derjenigen Veranstaltungen, deren Bewilligung aktuell der Publikationspflicht unterliegen. Und jene, deren Bewilligung aufgrund des Urteils zukünftig publiziert werden müssen.

¹ <https://www.onlinereports.ch/News.117+M59512540457.0.html>

Johannes Sieber“

Wir beantworten diese Interpellation wie folgt:

1. *Seit wann besteht die Parade «Beat on the street»? Wie zahlreich ist sie in der Regel besucht? Wie beurteilt der Regierungsrat deren kulturelle Bedeutung? Entsprechen sie einem Bedürfnis?*

Die Parade „Beat on the street“ wurde 1995 zum ersten Mal durchgeführt. Im ersten Jahr nahmen rund hundert Personen teil. Die Anzahl Teilnehmenden stieg im Verlauf der Jahre stetig an. In den letzten Jahren geht man von einer Teilnehmerzahl von bis zu 15'000 Personen bei schönem Wetter aus, wobei keine effektive Messung der Anzahl Teilnehmenden möglich ist. Die Route war zudem nicht immer die Gleiche. So startete die Parade von 2005 bis 2009 auf dem Münsterplatz. Ab 2015 wurde die Route bis zur Uferstrasse verlängert.

Aufgrund der hohen Teilnehmerzahl mit über 15'000 Personen bei schönem Wetter geht der Regierungsrat von einem grossen Bedürfnis aus.

2. *Kann der Regierungsrat bestätigen, dass die Organisator:innen bisher verantwortungs- bewusst handelten und die Anlässe ordnungsgemäss beantragten und abwickelten?*

Der Regierungsrat kann grundsätzlich bestätigen, dass die Organisatorinnen und Organisatoren verantwortungsbewusst handeln. Im Laufe der Jahre ist es in einzelnen Fällen zu Überschreitungen der Lärmgrenzwerte gekommen, was bei den Verantwortlichen entsprechend moniert wurde und deren Einhaltung eingefordert wurde.

3. *Muss aufgrund dieses Urteils damit gerechnet werden, dass die Parade und weitere kulturelle Anlässe im Stadtzentrum nicht mehr in der bisherigen Form stattfinden können? Wenn ja, warum?*

Das lässt sich nicht voraussagen, sondern ist von den jeweiligen Einsprachen und den entsprechenden Rechtsprechungen abhängig.

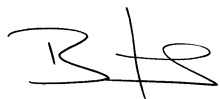
4. *Wie kann sichergestellt werden, dass Veranstaltungen mit publikationspflichtiger Bewilligung nicht durch die Begehung des Rechtswegs (aufgrund der Fristen und Verfahren) verhindert werden?*

Es gibt keine Garantie, dass den Einsprachen die aufschiebende Wirkung entzogen wird. Jeder Einzelfall muss geprüft werden. Der Regierungsrat empfiehlt, ein Veranstaltungsgesuch jeweils so früh wie möglich einzureichen und nicht erst drei Monate vor der Veranstaltung (gesetzliche Frist), damit genügend Zeit für die Bearbeitung allfälliger Einsprachen bleibt.

5. *Ich bitte um Nennung derjenigen Veranstaltungen, deren Bewilligung aktuell der Publikationspflicht unterliegen. Und jene, deren Bewilligung aufgrund des Urteils zukünftig publiziert werden müssen.*

Nach aktueller Praxis werden Veranstaltungen publiziert, wenn sie mehr als fünf Bespielungstage in Anspruch nehmen oder zwischen 8.00 Uhr und 20.00 Uhr länger als vier Stunden Schallemissionen von über 95 Dezibel verursachen oder zu einer Sperrung von Zufahrten zu privaten Liegenschaften führen, die länger als 24 Stunden dauert. 2019 waren das z.B. das Basel Tattoo, das Cinema Openair Basel oder die Adventsgasse sowie sämtliche Zirkusse. Aufgrund des Urteils müssen künftig die Paraden «Beat on the street» sowie «Jungle Street Groove» publiziert werden. Zur Frage, ob weitere wiederkehrende Veranstaltungen aufgrund des Urteils nun publiziert werden müssen, kann zum aktuellen Zeitpunkt keine Einschätzung gemacht werden, da hierfür die konkreten Gesuchsunterlagen vorliegen müssen und dies im Einzelfall beurteilt wird.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

A stylized handwritten signature in black ink, consisting of a large 'B' followed by a horizontal line and a vertical stroke.

Beat Jans
Präsident

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'B. Schüpbach-Guggenbühl' with a stylized flourish at the end.

Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin